

## Ein Strafgericht Oktavians und ein Gnadenakt des Augustus.

Von Ernst Hohl, Rostock.

Zur Zeit, da Oktavian „an den aktischen und alexandrinischen Krieg die letzte Hand anlegte“<sup>1</sup>, also im Jahr 30 v. Chr., wurde in Rom dank der Umsicht und Wachsamkeit seines Stellvertreters Maecenas eine aufkeimende Verschwörung entdeckt und alsbald erstickt. Des Extriumvirn M. Aemilius Lepidus gleichnamiger Sohn hatte nämlich den Plan gefaßt, den in den Besitz der Alleinherrschaft gelangten Sieger von Actium bei der Rückkehr in die Reichshauptstadt zu ermorden und damit das Signal zu einem neuen Bürgerkrieg zu geben. Maecenas ließ den Unversöhnlichen mitsamt dessen Mutter Iunia, der Halbschwester des Cäsarmörders und republikanischen Freiheitshelden M. Iunius Brutus, dingfest machen. Der ahnungslose Vater des verhinderten Attentäters, seit sechs Jahren in Circei relegiert, blieb als notorisch harmlos unbehelligt<sup>2</sup>; ja, es gelang ihm sogar, die Freilassung seiner Gattin zu erwirken. So wurde nur der Sohn dem im Osten weilenden Oktavian zugeschiekt<sup>3</sup>; er mußte sein verbrecherisches Vorhaben mit dem Tode büßen: *ille quidem male consultorum poenas exsolvit* (Velleius Paterculus II 88,3). Den Hingerichteten mochte seine junge Gattin Servilia nicht überleben: *vivo igni devorato praematura morte immortalem nominis sui pensavit memoriam* (Vell., a. a. O.). Flüchtig gelesen und nach der Schulregel übersetzt scheint dieser Passus zu besagen, daß Servilia durch das Verschlingen von „lebendigem Feuer“ ihrem Leben ein Ende bereitet habe. „Sie verschlang lebendiges Feuer und errang durch die Beschleunigung ihres Todes die Unsterblichkeit“, heißt es in einer Übertragung des ausgehenden 18. Jahrhunderts<sup>4</sup>. Indes pflegen zwar Gaukler, insbesondere im Orient als „Feueresser“ sich zu produzieren, aber für die Zwecke von Selbstmordkandidaten ist das Verschlingen von „lebendigem Feuer“ keineswegs praktikabel. Nun soll aber *vivus ignis* einfach „brennende Kohlen“<sup>5</sup> bedeuten, ein absonderlicher Sprachgebrauch, für den kein Beleg vorhanden ist, den man vielmehr lediglich

<sup>1</sup> Velleius Paterculus II 88,1: *Dum ultimam bello Actiaco Alexandrinoque Caesar imponit manum*. Vgl. zur Frage der Datierung V. Gardthausen, *Augustus und seine Zeit*, II 1, Leipzig 1891, S. 246f., der sich für das Jahr 30 v. Chr. entscheidet. Für das Vorjahr (31 v. Chr.) tritt H. Volkmann, *Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus*, München 1935, S. 48f., Anm. 2, ein. Doch sein Argument, daß Maecenas „die Angelegenheit allein erledigte“ ohne den nach der Schlacht bei Actium ihm beigegebenen Agrippa, schlägt nicht durch. Appians Angabe, b. c. 4, 50, 217, der Rebell sei zu Oktavian nach Actium transportiert worden, dürfte ein Flüchtigkeitsfehler sein. Der Plan des Lepidus hat den Endsieg Oktavians über seinen Rivalen Antonius zur Voraussetzung.

<sup>2</sup> Appian, b. c. 4, 50, 216.

<sup>3</sup> Nicht nach Actium trotz Appian; s. Anm. 1.

<sup>4</sup> F. Jakobs, *Des Cajus Vellejus Paterkulius römische Geschichte* übersetzt, Leipzig 1793, S. 198.

<sup>5</sup> Nach K. E. Georges, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch* II, 8. Aufl., Hannover und Leipzig 1918, Sp. 34.

aus der vorliegenden Stelle erschließen zu dürfen glaubt, ob mit Recht, wird sich noch herausstellen. "By swallowing live coals she compensated her untimely death by the lasting memory of her name" lesen wir in einer modernen Übertragung<sup>1</sup>. Ein so vorbildlich gewissenhafter Forscher und genauer Kenner der römischen Prosopographie wie F. Münzer hat gelegentlich unter Berufung auf W. Drumann daran erinnert, daß „die Todesart, die Servilia wählte, dieselbe war, die Porcia gewählt haben soll“<sup>2</sup>, nämlich, was er nicht ausspricht, sondern als bekannt voraussetzt, das Verschlingen von glühenden Kohlen. Das *ardentes ore carbones haurire* bezeichnet Valerius Maximus (IV 6,5) als *novum genus mortis*; den in unseren Augen zweifelhaften Ruhm, eine so ungewöhnliche und nicht zur Nachahmung reizende Todesart erfunden zu haben, schreibt unter Tiberius der kritiklose Kuriositätenjäger einer Anverwandten der Servilia, der Porcia d. J., der Tochter des Cato Uticensis, der zweiten Frau des Cäsarmörders M. Iunius Brutus, zu. Daß es sich jedoch bei dem Selbstmord, den Porcia auf die Kunde von dem freiwilligen Tod ihres bei Philippi am 23. Oktober 42 v. Chr.<sup>3</sup> besiegt Gatten auf so grausig unzweckmäßige Art begangen haben soll, um eine allerdings schon den Zeitgenossen vertraute Legende, um eine abgeschmackte Rhetorenerfindung<sup>4</sup> handelt, sollte nicht mehr verkannt werden. Offenbar hat Porcia noch vor den Niederlagen, die sich die Republikaner in den beiden Schlachten bei Philippi im Herbst 42 v. Chr. geholt haben, ihrem physischen Leiden ein Ende gemacht<sup>5</sup>. Doch dem *nobile letum*<sup>6</sup> des Uticensis sollte eben ein nicht minder heroischer, politisch akzentuierter Ausgang der ihres gefeierten Vaters<sup>7</sup> würdigen Tochter entsprechen.

Den Freitod der Servilia setzt Velleius a. a. O. mit dem früher von ihm berichteten und gebührend bewunderten Ende einer anderen Römerin in Parallele: *aequetur praedictae iam Antistii Servilia Lepidi uxor*. Damit erinnert er seine Benutzer an II 26,3, wo zu lesen steht: *ne perdat nobilissimi facti gloriam Calpurnia, Bestiae filia, uxor Antistii, quae iugulato, ut praediximus, viro gladio se ipsa transfixit*. Auf Geheiß des jüngeren Marius war nämlich im Jahre 82 v. Chr. der gewesene Ädil (P.) Antistius als Sullaner mit anderen Gesinnungsgenossen hingemordet worden; ihm folgte die Gattin in den Tod, indem sie sich mit dem Schwert durchbohrte. Es ist auffallend, welch besonderes Interesse der alte Soldat Velleius in seinem knappen Geschichtsabriß den Todesarten der von ihm Erwähnten und namentlich den ungewöhnlichen Fällen entgegenbringt. Gemessen an der Kürze der Darstellung nehmen die betreffenden Angaben unverhältnismäßig viel Raum ein. Man lese beispielsweise die genaue Schilderung der von Porcias Gatten nach der zweiten Schlacht bei Philippi angewandten Selbstmordtechnik nach (II 70,4f.). Nebenbei: hätte dieser dilettierende Schriftsteller an Porcias

<sup>1</sup> Von F. W. Shipley (Velleius Paternulus, *Res gestae divi Augusti*, The Loeb Classical Library, London und New York 1924, S. 237).

<sup>2</sup> F. Münzer, *Römische Adelsparteien und Adelsfamilien*, Stuttgart 1920, S. 370.

<sup>3</sup> *Fasti Praenestini*, s. O. Leuze, *Bursians Jahresbericht* 227, 1930, S. 99 und 139.

<sup>4</sup> Vgl. F. Jacoby im Kommentar zu F. Gr. Hist. 90, F. 99 (Nikolaos von Damaskos).

<sup>5</sup> Drumann-Groebe, *Geschichte Roms* 5, Leipzig 1919, S. 211 und Anm. 4.

<sup>6</sup> Horaz, *carm.* I 12, 35f.

<sup>7</sup> Leider erklärt R. Hirzel, *Der Selbstmord*, *Archiv für Religionswissenschaft* XI, 1908, S. 104, Anm. 9 zu S. 103 den Selbstmord der Porcia für „historisch“; es sei „kaum anzuzweifeln, daß ihr dabei ... der Vater vorschwebte ...“.

Selbstmord und gar an dessen groteske Ausführung zu glauben vermocht, so hätte er sich seiner ganzen Einstellung nach schwerlich darüber ausgeschwiegen. Zwischen die beiden Paare Antistius-Calpurnia und Lepidus-Servilia als drittes und bedeutendstes Brutus und Porcia einzuschieben, hätte ihn locken müssen. Der nicht alltägliche Fall, daß ein Lebensmüder sich selbst den Schädel einschlägt (*caput inlidere*), kommt in Velleius' Kompendium gleich zweimal vor, das eine Mal als *scelus unicum* (II 7,2) eines *haruspex Tuscus* — gemeint ist Herennius Siculus, wie aus Valerius Maximus IX 12,6 erhellt —, das andere Mal als *praeclarum facinus* (II 120,6) eines mit Namen Genannten, des jungen Coelius Caldus, der sich nach der Varusschlacht der Kriegsgefangenschaft in Germanien auf solche Weise zu entziehen wußte.

Die *communis opinio*, der zufolge Velleius mit *vivum ignem devorare* das geradezu irrsinnige<sup>1</sup> Unternehmen, sich durch das Verschlingen von glühenden Kohlen umzubringen, bezeichnen wollte, entbehrt aller sprachlichen und sachlichen Wahrscheinlichkeit. Glühende Kohlen sind *carbones vivi* oder *candentes* bzw. *ardentes*<sup>2</sup>. Der von Velleius gezogene Vergleich mit Calpurnia läßt vermuten, daß Servilia auf ähnlich vornehm heroische Art, nämlich durch das Schwert, geendet habe. Doch sei dem, wie ihm wolle. Glühende Kohlen zu verschlucken, kann weder der Servilia noch der Porcia noch überhaupt irgendeinem nicht ganz unvernünftigen Geschöpf jemals in den Sinn gekommen sein. Aber — und das ist eine geschichtlich bedeutsamere, wiewohl kaum je aufgeworfene, geschweige denn richtig beantwortete Frage — in welcher Form hat eigentlich Cäsar der Sohn, der nachmalige Kaiser Augustus, die über Servilias Gatten verhängte Todesstrafe vollstrecken lassen? Es wäre erstaunlich, hätte sich ein Velleius entgegen seiner Gepflogenheit mit der allgemeinen Wendung *poenas exsolvit* begnügt. Vielmehr hat er es sich nicht nehmen lassen, die in der Tat sensationelle Exekution des jungen Aristokraten, der einem der erlauchtesten Geschlechter Altroms entstammte, mit hinlänglicher Genauigkeit zu vermelden: das *vivo igni devorato* bezieht sich nämlich nicht, wie man gemeinhin annimmt, auf den Selbstmord der frisch verwitweten Servilia, sondern auf den Feuertod ihres Gatten und ist kein *ablativus absolutus*, sondern ein *Dativ*, abhängig von *pensavit*. Durch ihr eigenes vorzeitiges Sterben hat diese Frau das unsterbliche Gedächtnis ihres Namens dem lebendig Verbrannten „dargewogen“; mit anderen Worten: die ebenso harte wie schimpfliche Todesstrafe der *vivi crematio*<sup>3</sup>, die Oktavian an seinem Gegner vollziehen zu lassen sich nicht gescheut hat, erhielt ihr Gegengewicht, ihre ‚Kompensation‘ in dem unsterblichen Ruhm, den seine schuldlose Witwe sich dadurch errang, daß sie dem Gerichteten in freiem Entschluß in den Tod nachfolgte. Die Verurteilung des Lepidus zum Feuertod muß als ein neuer, keineswegs erfreulicher Zug in das Bild der von Cäsar dem Sohn vor der Aufrichtung des Prinzipats geübten Justiz hineingezeichnet werden<sup>4</sup>.

Allerdings hat schon vor über 40 Jahren H. van Herwerden<sup>5</sup> zwar die Verbindung *vivo igni* im Sinne von *igni calenti ardentique* als töricht

<sup>1</sup> Vgl. im allgemeinen H. Rost, Bibliographie des Selbstmords, Augsburg 1927, S. 254, der den Psychiater R. Gaupp wörtlich zitiert.

<sup>2</sup> Das lehrt ein Blick in den *Thesaurus linguae Latinae*.

<sup>3</sup> Vgl. Hitzig, RE IV, 1901, Sp. 1700ff., s. v. *crematio*.

<sup>4</sup> Volkmann, a. a. O., S. 14 und 48ff. schweigt über die Art der Hinrichtung.

<sup>5</sup> *Mnemosyne* 32, 1904, S. 103.

verworfen, aber leider zugleich auch gegen die *vivi crematio* des Lepidus Verwahrung eingelegt. Infolge eines merkwürdigen Mißverständnisses währte der holländische Philologe, Lepidus habe einen Anschlag auf Tiberius beabsichtigt. Die grausame Feuerstrafe hält er für unwahrscheinlich; wäre sie aber wirklich verhängt worden, so hätte Velleius, der Lobredner des Kaisers Tiberius, sie ohne Zweifel mit Stillschweigen bedeckt. Auf Grund seiner offenkundig falschen Prämisse hält van Herwerden sich für befugt, das überlieferte *vivo in viro* zu verschlimmbessern; *Servilia habe viro igni devorato*, d. h. *post mariti exequias*, nach Verbrennung der Leiche ihres Gatten, Selbstmord begangen. Wahrscheinlich sei Lepidus auf die gleiche Art bestraft worden wie laut II 91,4 Murena und Fannius. An der genannten Stelle ist jedoch gar nicht von diesen beiden Majestätsverbrechern (A. Terentius Varro Murena<sup>1</sup> und Fannius Caepio) die Rede, sondern von (M.) Egnatius Rufus, der *abditus carceri* den wohlverdienten Tod erlitten habe. Daß damit die Erdrosselung im Tullianum gemeint ist, mußte der antike Leser wissen<sup>2</sup>.

Es hat demnach dabei sein Bewenden, daß der Konsul und alleinige Inhaber der unbeschränkten Triumviralgewalt Oktavian an dem Sohn seines einstigen Triumviratskollegen, dem er aber seine Würde als *pontifex maximus* belassen hatte, das *summum supplicium*<sup>3</sup> der *vivi crematio*, des lebendig Verbranntwerdens, vollstrecken ließ. Die akute Gefahr, die das von Lepidus geplante Komplott für Oktavian und für den Frieden des von ihm beherrschten Reiches in sich barg, ist nicht zu unterschätzen<sup>4</sup>. Da galt es ein Exempel zu statuieren. So ist der dreiunddreißigjährige Machthaber gegen seinen Widersacher mit unbarmherziger Härte eingeschritten. Wie die stadtrömische Gesellschaft die Schreckenskunde von dieser sensationellen Hinrichtung aufgenommen hat, wird nicht berichtet. „Gewaltakte, auch wenn sie noch so gerecht sind, lösen allgemeine Empörung aus“: diese psychologische Wahrheit legt zweieinhalb Jahrhunderte nach dem aktischen Krieg der griechische Annalist Cassius Dio Cocceianus<sup>5</sup> der klugen Kaiserin Livia in den Mund in einer Art Gardinenpredigt, die er sie im Jahr 4 n. Chr., ein volles Menschenalter nach der Verbrennung des Lepidus, dem sechsundsechzigjährigen Gemahl nächstlicherweile im ehelichen Schlafgemach halten läßt.

Und damit kommen wir zu dem versöhnlichen Gegenstück des grausamen Strafgerichts, das der absolute Herrscher Oktavian tatsächlich verhängt hat, nämlich zu der vollständigen Begnadigung, zu der sich der abgeklärte *Princeps Augustus* einem anderen jungen Mitglied der besten stadtrömischen Gesellschaft, dem Cn. Cornelius Cinna Magnus, gegenüber entschlossen haben soll. Dieser angebliche Verschwörer war durch seine Mutter Pompeia ein Enkelsohn des großen Pompeius, dem zu Ehren er den Beinamen Magnus führte. Im Jahr 5 n. Chr. hat Cinna das eponyme Konsulat bekleidet, muß aber im Verlauf der nächsten neun Jahre und vor dem viel älteren Kaiser Augustus verstorben sein, da dieser seinen einstigen Gegner noch zu beerben vermochte.

<sup>1</sup> Velleius II 91,2 nennt ihn fälschlich Lucius.

<sup>2</sup> Vgl. Pfaff, RE XII, 1925, Sp. 790f., s. v. *laqueus*; Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 930.

<sup>3</sup> Callistratus, Digesten 48, 19, 28 pr.

<sup>4</sup> Vgl. H. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit I 1, Gotha 1883, S. 181.

<sup>5</sup> Dio 55, 17, 3.

Der schwerreiche Magnat, seines Stammes der letzte, hatte nämlich den Kaiser zum Universalerben eingesetzt<sup>1</sup>. In der Liste der Verschwörer, die Sueton in der Augustusvita (c.19) gibt, fehlt auffälligerweise der klangvolle Name dieses Corneliers. So sind Seneca (de clem. I 9,2ff.) und Cassius Dio (55,14ff.) die einzigen Gewährsmänner des von dem Pompeiuserkel gegen Augustus geplanten Attentats<sup>2</sup>. Laut Seneca hatte der junge (adulescens) Cinna, dem er versehentlich das Pränomen seines Vaters, Lucius, beilegt<sup>3</sup>, einen Anschlag auf den in Gallien weilenden Augustus bei Gelegenheit einer Opferhandlung vorbereitet, war aber von einem seiner Mitwisser denunziert worden. Augustus gedachte den Verhafteten anderntags vor das Gericht der kaiserlichen amici<sup>4</sup> zu stellen. Aber in der vorhergehenden Nacht erteilt Livia dem sorgenvollen Gatten den Rat, es doch einmal mit der Milde zu versuchen, da er bisher mit Strenge nichts ausgerichtet habe. Auf diesen Vorschlag geht Augustus sofort ein; unter vier Augen hält er dem herbeigeschafften Todfeind ein Privatissimum, das über zwei Stunden währt<sup>5</sup>. Es gelingt seiner Beredsamkeit, den Cinna zum Bewußtsein seines Unrechts und seiner Undankbarkeit zu bringen. Der Kaiser beendet den seltsamen Auftritt mit dem Angebot der Freundschaft an den Reumütigen. Danach (post hoc) überträgt er ihm aus freien Stücken das Konsulat. Terminus ante quem des Attentatsplans ist somit das einwandfrei bezeugte Konsulat des Cn. Cornelius L. f. Magni Pompei n. Cinna Magnus, das Jahr 5 n. Chr. Nähere Angaben über Zeit und Ort des Zwischenfalls hat Seneca sich geschenkt; er begnügt sich in dem Traktat, den er im Jahr 55 n. Chr. seinem achtzehnjährigen, kürzlich auf den Thron gelangten Zögling Nero gewidmet hat, mit der allgemeinen Feststellung, daß Augustus das vierzigste Lebensjahr überschritten hatte (de clem. I 9,2)<sup>6</sup>. Da Augustus im Jahr 63 v. Chr. geboren ist, hat man sich die Szene auf jeden Fall als nach dem Jahr 23 v. Chr. spielend zu denken; daß es sich dabei um einen terminus post quem handelt, verkennt, wer mit O. Seeck<sup>7</sup> durch diese Notiz sich „auf Ende 23 oder Anfang 22 v. Chr.“ geführt glaubt. An einer genauen Datierung ist dem Seneca gar nichts gelegen. Ihm kommt es lediglich darauf an, zu scheiden zwischen der Milde des reifen Augustus<sup>8</sup>, der seine ἀκμὴ überschritten hat, und der unbeherrschten Leidenschaft des heißblütigen, von Anwandlungen der Grausamkeit nicht freien Jünglings, über den er zusammenfassend urteilt<sup>9</sup>: in adolescentia caluit, arsit ira, multa fecit, ad quae invitus oculos retorquebat. Wie wir von jedem älteren Manne, mag er nun ein Vierziger oder ein Sechziger sein, sagen können: „das Schwabenalter hat er hinter sich“, so will Seneca nur betonen, daß Augustus seine Sturm- und Drangperiode überwunden hatte, als er sich zu jenem ebenso unerwarteten wie angeblich höchst wirkungsvollen Gnadentakt bereit fand. Soll doch der

<sup>1</sup> Seneca, de clem. I 9, 12: heres solus illi (Cinnae) fuit.

<sup>2</sup> Gr(oag), PIR II, 2. Aufl., 1936, C nr. 1339, S. 314f.

<sup>3</sup> Dio kennt den richtigen Vornamen aus der Konsulliste; vgl. M. Adler, Zeitschrift für die österr. Gymnasien 60, 1909, S. 199.

<sup>4</sup> Volkmann, a. a. O., S. 84f.

<sup>5</sup> Seneca, de clem. I 9, 11: diutius quam duabus horis locutum esse constat.

<sup>6</sup> Wesselings Konjektur sexagesimum (LX) statt des überlieferten quadragesimum (XL) ist von Adler, a. a. O., S. 196f., Anm. 6 widerlegt worden.

<sup>7</sup> RE X, 1919, Sp. 370; den von K. Fitzler begonnenen Artikel hat O. Seeck vollendet.

<sup>8</sup> De clem. I 11,1: iam in senectutem annis vergentibus.

<sup>9</sup> De clem. I 11,1.

Princeps inskünftig von weiteren Anschlägen völlig verschont geblieben sein. Daß Seneca die Cinna-Episode nicht etwa in den Beginn des fünften Jahrzehnts des Augustus gesetzt wissen will, ergibt sich aus der in diesem Zusammenhang von Livia erwähnten, der Vergangenheit angehörenden Verschwörung des M. Egnatius Rufus<sup>1</sup>, die im Jahr 19 v. Chr. dem Vierundvierzigjährigen zu schaffen gemacht hatte. Was die Chronologie betrifft, so scheint aus Senecas Andeutungen zunächst bloß hervorzugehen, daß Cinna sein Komplott nach den Jahren 23 und 19 v. Chr. und vor seinem erst im Jahre 5 n. Chr. bekleideten Konsulat geschmiedet hat. Innerhalb dieses weiten Spielraums deutet der Hinweis auf Gallien als den Schauplatz der Handlung auf die Jahre 16—13, bzw. 10 v. Chr.<sup>2</sup> hin, also auf das fünfte und sechste Jahrzehnt des Augustus.

Das *fabula docet*, daß der nachsichtige Fürst in der Folge überhaupt keinerlei Nachstellung mehr ausgesetzt gewesen sei<sup>3</sup>, ist leider im unbestechlichen Licht der geschichtlichen Tatsachen nicht anwendbar, sofern man sich an das aus Seneca zu erschießende, verhältnismäßig frühe Zeitindiz klammert. Ist doch das Leben auch des greisen Augustus noch das allerdings nie erreichte Ziel feindlicher Anschläge geworden<sup>4</sup>. Aber gerade diese unzutreffende Pointe des römischen Moralisten und Prinzenziehers hat sich der griechische Annalist Dio<sup>5</sup> angeeignet, übrigens nicht ohne hinzuzufügen, daß Livia, die eigentliche Lebensretterin des jungen Aristokraten, schließlich selbst in den Verdacht geraten sei, den Tod des Augustus verursacht zu haben. Während es unmöglich ist, die von Seneca erzählte Geschichte auf ein ganz bestimmtes Jahr zu fixieren, kommt es jener Pointe, wenigstens geschichtlich gesehen, unzweifelhaft zustatten, wenn man wie Dio aus der Not eine Tugend macht und die enthüllte Verschwörung mit dem sich anschließenden Gnadenakt möglichst spät ansetzt, nämlich auf das dem Konsulat Cinnas unmittelbar vorausgehende Jahr 4 n. Chr.<sup>6</sup> Als Annalist sieht Dio sich ohnehin bemüßigt, die von Seneca nur so obenhin datierte Anekdote einem bestimmten Jahr zuzuweisen; indem er Gallien als den Ort der Handlung einfach wegläßt, weil der greise Augustus diese Provinz nicht mehr bereist hat, entscheidet er sich kurzerhand für den spätest möglichen Termin. Daß Augustus den bekehrten Widersacher ohne jede Bewährungsfrist gleich für das nächste Jahr zum Konsul designiert haben soll, ist freilich im höchsten Grade unwahrscheinlich<sup>7</sup>. Gegen eine so grobschlächtige Interpretation des harmlosen *post hoc* durfte Seneca sich eigentlich schon durch den ausdrücklichen Hinweis auf Gallien, wo Augustus sich zuletzt im Jahr 8 v. Chr. aufgehalten hat, und auf die Jugend des Verschwörers hinlänglich geschützt glauben; doch nicht nur im Altertum von Cassius Dio, sondern auch noch von der kritischen Forschung des 20. Jahr-

<sup>1</sup> De clem. I 9,6.

<sup>2</sup> Vgl. Adler, a. a. O., S. 196. Die Reise nach Gallien im Jahre 8 v. Chr. (mit Tiberius) kommt nicht in Frage.

<sup>3</sup> De clem. I 9,12: nullis amplius insidiis ab ullo petitus est.

<sup>4</sup> Für die Verschwörung des progener (Sueton, Aug. 19,1) L. Aemilius Paullus habe ich das Jahr 1 n. Chr. vorgeschlagen (Klio 30, 1937, S. 339ff.).

<sup>5</sup> Dio 55, 22, 2; s. Adler, a. a. O., S. 199.

<sup>6</sup> So auch Schiller, a. a. O., I 1, S. 182, Gardthausen, a. a. O., I 3, S. 1241f. und G. Ferrero, Größe und Niedergang Roms VI, Stuttgart (1910), S. 253f.

<sup>7</sup> Vgl. Adler, a. a. O., S. 195.

hundreds<sup>1</sup> wurde Seneca so verständnislos beim Wort genommen. Wenn andererseits M. Adler<sup>2</sup> von einer „klaren Zeitbestimmung“ Senecas redet, so scheint er vergessen zu haben, daß er zwei Seiten zuvor erklärt hatte<sup>3</sup>: „welcher der drei Aufenthalte in Gallien von Seneca gemeint ist, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln“. Aus Wahrscheinlichkeitsgründen entscheidet sich Adler für die dreijährige Anwesenheit des Augustus in Gallien während der Jahre 16—13, ist demnach so wenig wie irgendein antiker oder moderner Leser Senecas in der Lage, die Verschwörung auf das Jahr genau zu datieren. Und doch bekämpft er die schon von E. Herzog<sup>4</sup> und von O. Seeck vertretene Annahme, Dio habe unmittelbar aus Senecas Mahnschrift geschöpft, mit dem Scheinargument, es wäre in diesem Fall „undenkbar“, daß Dio „die für ihn deutliche (?) Angabe Senecas gänzlich unbeachtet gelassen hätte“<sup>5</sup>. Daß wir in dem von Seneca dem jungen Kaiser Nero vor Augen gestellten, anscheinend nicht als bekannt vorausgesetzten exemplum domesticum die direkte Vorlage Dios für die an keiner dritten Stelle erwähnte Verschwörung Cinna's besitzen, ist eine dem unbefangenen Urteil sich aufdrängende, wiewohl ja leider nicht allgemein gebilligte Vermutung. So hat E. Groag<sup>6</sup> früher eine diesen beiden Autoren gemeinsame „rhetorisierende Quelle“ behauptet; neuerdings<sup>7</sup> beruft sich dieser ebenso umsichtige wie besonnene Forscher auf die bereits genannte Spezialarbeit von M. Adler<sup>8</sup>. Adler glaubt an eine Mittelquelle zwischen Seneca und Dio, und zwar an einen „Aufsatz oder eine Deklamation“, an eine der Livia angedichtete *παράφρασις* aus der Praxis der Rhetorenschule. Als ob ein rhetorisch durchgebildeter Grieche wie Dio einer solchen Eselsbrücke bedurft hätte, um die endlose nächtliche Expektoration der ersten römischen Kaiserin im 14.—21. Kapitel seines 55. Buches mit den unvermeidlichen Gemeinplätzen aufzuputzen! Aber auch Seneca soll nach Adler's Dafürhalten die dem Nero aufgetischte Anekdote aus einer „schriftlichen Quelle“, nämlich aus dem nicht auf die Nachwelt gekommenen Geschichtswerk seines Vaters, geschöpft haben<sup>9</sup>. Dürfen wir denn dem geistreichen Verfasser der *ἀποκολοκάντωσις* nicht einmal das bißchen Phantasie zutrauen, das nötig war, um die „historischen Details und Angaben“ zu erfinden?<sup>10</sup> Solchem Glauben an Senecas Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit steht die Skepsis derjenigen Forscher entgegen, die in dem exemplum domesticum der julisch-claudischen Dynastie das eigene Erzeugnis des ehemaligen Prinzenenerziehers und nunmehrigen ‚Hausministers‘ erblicken. Ein Jahrzehnt nach Adler und ohne dessen nicht durchschlagende Abhandlung zu berücksichtigen, hat sich Seeck um den Nachweis bemüht, daß Seneca

<sup>1</sup> (Fitzler-) Seeck, a. a. O., Sp. 370.

<sup>2</sup> A. a. O., S. 198.

<sup>3</sup> A. a. O., S. 196.

<sup>4</sup> Geschichte und System der römischen Staatsverfassung II 1, Leipzig 1887, S. 174, Anm. 2.

<sup>5</sup> A. a. O., S. 197f.

<sup>6</sup> RE IV, 1901, Sp. 1288f.

<sup>7</sup> PIR II, 2. Aufl., S. 315.

<sup>8</sup> Die Verschwörung des Cn. Cornelius Cinna bei Seneca und Cassius Dio, Zeitschrift für die österr. Gymnas. 60, 1909, S. 193ff.

<sup>9</sup> A. a. O., S. 195.

<sup>10</sup> A. a. O., S. 194. Cinna's Konsulat ist eine geschichtliche Tatsache; daß Augustus den Konsular beerbt hat, wird gleichfalls zutreffen.

die Anekdote „zu Nutz und Frommen seines Zöglings Nero“<sup>1</sup> frei erfunden habe. Und wenn Seeck hervorhebt, daß sich in Dios Version „nichts Tatsächliches findet, das nicht aus Seneca geschöpft sein könnte“, so muß selbst Adler<sup>2</sup> trotz seines quellenkritischen Übereifers zugeben, „daß der Bericht Dios keine historische Angabe aufweist, die wir nicht auch bei Seneca läsen“.

Nur das Ergebnis mangelhafter Interpretation ist die von Seeck mit W. Drumann<sup>3</sup> geteilte, auch noch von Groag gehegte Vorstellung, Cinna habe im Bürgerkrieg auf seiten der Gegner Oktavians mitgefochten, sei es im aktischen Krieg, sei es, wie Groag neuerdings will, bereits im bellum servile seines Oheims Sex. Pompeius. Im letzteren Falle müßte Cinna spätestens im Jahre 36 v. Chr. waffenfähig gewesen sein. Die aktive Teilnahme des Pompeiusenkels am Bürgerkrieg beliebt man aus der pathetischen Apostrophe heraus- oder vielmehr in sie hineinzulesen, die Seneca den Augustus zu einem, wie wir sahen, nicht eindeutig zu bestimmenden Zeitpunkt, erst im Jahre 4 n. Chr. nach der willkürlichen Auslegung Dios und Seecks an den *adulescens nobilis* richten läßt: *Ego te, Cinna, cum in hostium castris invenissem, non factum tantum mihi inimicum, sed natum servavi*<sup>4</sup>. Nach Seecks Schätzung wäre besagter *adulescens* im Jahre 4 n. Chr. ein „Mann von mindestens fünfzig Jahren“ gewesen. Aber auch Groag, der den Zwischenfall in die Zeit von 16—13 v. Chr. setzt, was den Absichten Senecas eher entsprechen dürfte, rügt diese Altersangabe als einen offenkundigen Irrtum<sup>5</sup>; Cinna habe schon etwa zwanzig Jahre früher die Waffen gegen Cäsar den Sohn getragen. Das Konsulat habe der einstige Gegner des Augustus erst als nahezu Sechzigjähriger erreicht. In Wirklichkeit steht bei Seneca nichts von einer Beteiligung Cinnas am Bürgerkrieg gegen Oktavian zu lesen. Zufällig erfahren wir<sup>6</sup>, daß Cinnas Mutter Pompeia sich im Jahre 40 v. Chr. in Sizilien, im Machtbereich ihres seegewaltigen Bruders Sextus, aufgehalten hat. Damals hat diese *grande dame* den noch nicht zweijährigen Tiberius, den nachmaligen Kaiser, der sich mit seinen Eltern auf der Flucht aus Italien befand, mit passenden Geschenken bedacht, die noch in Suetons Tagen als Sehenswürdigkeiten zu Bajä aufbewahrt wurden. Ihren ersten Gatten, Faustus Sulla, hatte Pompeia im April (Februar julianisch) 46 verloren<sup>7</sup>. Ihr Sohn aus zweiter Ehe mit L. Cornelius Cinna, die sie erst nach Ablauf der gesetzlichen Trauerzeit von 10 Monaten<sup>8</sup> schließen durfte, kann nicht vor Ende 45 v. Chr.<sup>9</sup> geboren sein und ist demnach nicht mit gegen sechzig, sondern höchstens mit an die fünfzig Jahren Konsul geworden.

Auf einem bloßen Mißverständnis beruht auch die von E. Herzog<sup>10</sup> aufgestellte Behauptung, daß Seneca noch in einem anderen Zusammenhang von der mysteriösen Verschwörung Cinnas „wie von einer allgemein bekannten

<sup>1</sup> RE X, Sp. 371.

<sup>2</sup> A. a. O., S. 198.

<sup>3</sup> Geschichte Roms II, Leipzig 1902; S. 510.

<sup>4</sup> Seneca, *de clem.* I 9, 8.

<sup>5</sup> *Aperto errore*, a. a. O., S. 315.

<sup>6</sup> Sueton, *Tib.* 6, 3.

<sup>7</sup> Münzer, RE IV, 1901, Sp. 1515f.; Drumann-Groebe II, 1902, S. 435.

<sup>8</sup> Kunkel, RE XIV, 1930, Sp. 2281.

<sup>9</sup> Im Zuge der Kalenderreform erhielt das Übergangsjahr 46 v. Chr. durch Schaltmonate eine abnorme Länge.

<sup>10</sup> A. a. O.; vgl. Adler, a. a. O., S. 193f.



Sache“ spreche. Wenn nämlich der Philosoph in *de benef.* IV 30,2 die Frage stellt: *Cinnam nuper quae res ad consulatum recepit ex hostium castris...?*, so hat schon Seeck diesen klaren und einfachen Satz richtig aufgefaßt. Die Auszeichnung des persönlich unbedeutenden<sup>1</sup> Pompeiusenkels ist für Seneca nur ein Beleg für seine These, daß manch einer ohne eigenes Verdienst, nur um seiner Vorfahren willen zu Rang und Würden aufsteigt. Cinna, so argumentiert Seneca, ist von Augustus zum Konsul gemacht worden, obgleich er dem Gegenlager, dem Lager der Pompeianer entstammte, nur weil eben sein Ahnherr der große Pompeius war. Von einer Verschwörung Cinnas, dieses geborenen Pompejaners, will Seneca hier nichts wissen.

Es ist eine befremdliche Tatsache, daß für ein so sensationelles Ereignis wie die Begnadigung des vornehmen Verschwörers Cinna durch Augustus kein einziger zeitgenössischer Gewährsmann vorhanden ist. Aber auch das Schweigen des nachgeborenen Sueton gibt zu denken. Ist doch das Interesse, das dieser emsige Sammler, der Kenner der primären Quellen, in der stoffreichen, aber sorgfältig gegliederten *Augustusvita* sowohl den Verschwörungen (*coniurationes*) als auch den Akten der Milde (*documenta clementiae*) entgegenbringt, so ausgeprägt, daß er für beide Gebiete je eine Sonderrubrik angelegt hat<sup>2</sup>. Da der späte Bericht Dios sich restlos aus Senecas Traktat *de clementia* ableiten läßt, so hat der vor über hundert Jahren von A. Weichert<sup>3</sup> geäußerte, vor fast einem Menschenalter von Seeck begründete Verdacht, daß Seneca sein *exemplum domesticum*, wie er sich bezeichnenderweise ausdrückt, erst ein halbes Jahrhundert nach Cinnas Konsulat sich aus den Fingern gesogen hat, alle Wahrscheinlichkeit für sich. Auf eine genauere Datierung und Lokalisierung seiner Erfindung oder gar auf Namhaftmachung der Komplizen<sup>4</sup>, deren einer den Plan verraten habe, hat Seneca sich wohlweislich nicht eingelassen. Gallien wird er als abgelegenen, unkontrollierbaren Schauplatz der in *maiores gloriam* des Dynastiegründers ersonnenen Hoflegende gewählt haben. Soll man sich den jungen stadtrömischen Aristokraten Cinna etwa im Gefolge des Kaiserpaares denken?<sup>5</sup> In Rom, wo Corneille seinen ‚Cinna‘ spielen läßt, hätte die Enthüllung eines gegen Augustus gerichteten Komplotts, dessen Urheber eine so bekannte und angesehene Persönlichkeit wie der reiche Enkel des großen Pompeius war, Sensation gemacht; das wäre kein zu vertuschendes *exemplum domesticum* gewesen, das erst nach Jahrzehnten ein Angehöriger des Hofstaats dem zur Zeit regierenden Mitglied der Dynastie zum besten geben kann. Andererseits hat der moralisch-politische Nutzeffekt des von Augustus beliebten Gnadenaktes, nämlich der angebliche Verzicht der Opposition auf weitere Attentatspläne, gerade die allgemeine Publizität der anscheinend vor den Zeitgenossen geheim gehaltenen Cinna-Episode zur Voraussetzung. Indes ganz ohne Widersprüche und Unstimmigkeiten pflegt es zum Glück für den nachprüfenden Kritiker bei solchen Erfindungen nun einmal nicht abzugehen: Wie wenig

<sup>1</sup> Seneca, *de clem.* I 9,2: *stolidi ingenii virum.*

<sup>2</sup> Sueton, *Aug.* 19 und 51.

<sup>3</sup> In seiner 1846, zwei Jahre nach seinem Tod, in Grimma erschienenen, mir nicht zugänglichen Sammlung der *Reliquiae* der Schriften des Augustus.

<sup>4</sup> In seinem ‚Cinna‘ hat Corneille sich die Namen von elf Mitverschworenen ausgedacht.

<sup>5</sup> PIR II, 2. Aufl., S. 315.

gewissenhaft Seneca verfuhr, lehrt die geschichtswidrige Zerlegung der wohlbekannteren Verschwörung Murenas und Caepios vom Jahre 23 oder 22 v. Chr.<sup>1</sup> in zwei zeitlich getrennte Aktionen: Salvidienum Lepidus secutus est, Lepidum Murena, Murenam Caepio... Und dieser Verstoß wird gar der kundigen Kaiserin Livia selbst in den Mund gelegt. Während die noch von Groag bemängelte Altersangabe (adulescens) sich rechtfertigen läßt, dient das unzutreffende Pränomen Lucius (statt Gnaeus) dem geschichtlich unbekümmerten Schriftsteller nicht zur Empfehlung. Sogar einem staatsrechtlichen Anachronismus ist Seneca nicht entgangen. Die selbstherrliche Art nämlich, wie Augustus über das Konsulat verfügt, widerspricht durchaus den Gepflogenheiten, denen der Princeps im Zeichen der res publica restituta zu huldigen geruhte<sup>2</sup>. Soll doch Augustus dem ursprünglichen Gegner das Konsulat aus freien Stücken übertragen haben<sup>3</sup>, übrigens — zu Senecas Ehre sei es bemerkt — doch wohl erst nach langen Jahren loyalsten Verhaltens und nicht gleich im Anschluß an die großzügig gewährte Verzeihung, wie Dio und Seeck es auffassen. So groß der „faktische Einfluß“<sup>4</sup> des Augustus auf die im Jahre 27 v. Chr. wieder zugelassene Wahl der höchsten Staatsbeamten, der Konsuln, durch das Volk gewesen sein mag, ein förmliches Kommandationsrecht in Sachen des Konsulats hat der Schöpfer der Prinzipatsverfassung nie besessen, geschweige denn sich angemaßt. Die Selbstverständlichkeit, mit der Augustus den Cinna wie einen kaiserlichen Beamten zum Konsul befördert, liefert einen weiteren Verdachtsgrund gegen die Glaubwürdigkeit Senecas, die man zwar in Bausch und Bogen behauptet, aber keineswegs bewiesen hat<sup>5</sup>. Die Verschwörung Cinnas, von der noch V. Gardthausen<sup>6</sup> und G. Ferrero<sup>7</sup> viel Aufhebens gemacht haben, ist nichts als ein Phantom und muß aus der Geschichte des Augustus gestrichen werden. So brauchen wir uns nicht mit Gardthausen zu fragen, ob Cinna „im Geiste seines Großvaters die alte Verfassung oder sich selbst als Kaiser proklamieren wollte“, oder uns mit dem gekünstelten Einfall Ferreros auseinanderzusetzen, der „Zweck der Verschwörung sei die Wiedereinsetzung des Tiberius in seine frühere Stellung“ gewesen<sup>8</sup>. Nicht lange vor Augustus ohne Leibeserben verstorben, war der Enkel des großen Pompeius, der letzte Pompejaner, der längst seinen Frieden mit dem Begründer des Prinzipats gemacht hatte und in vorgerückten Jahren fast ein halbes Jahrhundert nach seines Großvaters tragischem Untergang noch Konsul geworden war, wie geschaffen zu der ihm von Seneca nachträglich zugedachten Rolle: dem geschichtlichen Strafgericht, das der dreiunddreißigjährige Autokrat Oktavian über den jungen Lepidus verhängt hatte, gibt Seneca das fingierte Gegenstück in dem rührenden Gnadentakt des reifen Princeps Augustus gegen den moralisch entwaffneten Pompeiensenkel.

<sup>1</sup> Dio 54, 3, 41 zum Jahre 22 v. Chr., das Vorjahr zieht Volkmann, a. a. O., S. 51ff. vor.

<sup>2</sup> Mommsen, Römische Staatsrecht II 2, 3. Aufl., Leipzig 1887, S. 916.

<sup>3</sup> Seneca, de clem. I 9, 12: detulit ultro consulatum.

<sup>4</sup> Vgl. Mommsen, a. a. O., S. 923, Anm. 1.

<sup>5</sup> Senecas „Glaubwürdigkeit“ hat G. Dirichlet, Der Philosoph Seneca als Quelle für die Beurteilung der ersten römischen Kaiser, Progr. Königsberg 1890, keineswegs „nachgewiesen“, wie Volkmann, a. a. O., S. 6 versichert.

<sup>6</sup> A. a. O., I 3. S. 1241f. (mit dem falschen Pränomen Lucius); vgl. S. 1163.

<sup>7</sup> A. a. O., VI, S. 243, Anm. 42; S. 253f.

<sup>8</sup> A. a. O., S. 253, Anm. 63.